

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 6. April 2010	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 1 Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen..... 22
- KN Nr. 2 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.. 22

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 12 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln 23

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

- Nr. 13 Ergänzung der Richtlinien für Telekommunikationsanlagen in Wohnungen von Pastoren und Pastorinnen sowie kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Telekommunikationsrichtlinien)..... 23
- Nr. 14 Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV); Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2008/2009)..... 24
- Nr. 15 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2010) 24
- Nr. 16 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) 27
- Nr. 17 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hehlen und Hohe (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung 27

III. Mitteilungen

- Nr. 18 Programmfreigabe 28
- Nr. 19 Rücktritt von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann; Ernennung zum Bischofsvikar..... 28
- Nr. 20 Übertragung der Dienstunfallfürsorge auf die NKVK für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen 28

IV. Stellenausschreibungen..... 29

V. Personalnachrichten..... 32

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 13. März 2010

Gemäß § 16 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59 f), wird bekannt gegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 1. November 2010 neu zu bilden ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 2 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. März 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 27 -, vom 6. März 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 56 -, vom 12. Juni 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 115 - und vom 15. September 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 170 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Frau Grit Belitz, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Andreas Miehe, Bassum) in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 12 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln

Hannover, den 28. Januar 2010

Nach § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) sind mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Dauer von drei Jahren zur ständigen Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Aufgaben im Sprengel bestellt worden:

- Sprengel Hannover:
Superintendent Detlef Brandes, Laatzen-Springe
- Sprengel Hildesheim-Göttingen:
Superintendent Helmut Aßmann, Hildesheim,
und Superintendentin Ilse Lontke, Osterode
- Sprengel Lüneburg:
Superintendent Martin Berndt, Wittingen

- Sprengel Osnabrück:
Superintendentin Doris Schmidtke, Georgsmarienhütte
- Sprengel Ostfriesland:
Superintendent Dr. Friedhelm Voges, Emden
- Sprengel Stade:
Superintendent Dr. Helmut Blanke, Buxtehude

Die gegenseitige Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach § 2 Abs. 1 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bleibt unberührt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 13 Ergänzung der Richtlinien für Telekommunikationsanlagen in Wohnungen von Pastoren und Pastorinnen sowie kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Telekommunikationsrichtlinien)

Vom 17. Februar 2010

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Richtlinien für Telekommunikationsanlagen in Wohnungen von Pastoren und Pastorinnen sowie kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Telekommunikationsrichtlinien) vom 9. August 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 129) wie folgt ergänzt:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Satz 6 wird gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Besteht ein Pauschaltarif (Flatrate) werden die Kosten gleichmäßig auf die Zahl der Nutzer verteilt. Gesondert in Rechnung gestellte Gebühren sind, sofern sie aus privatem Anlass entstehen, zusätzlich zu erstatten. Diese können in entsprechender Anwendung von Nr. 3 Abs. 2 ebenfalls pauschaliert werden.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
Telekommunikationsgeräte, die im privaten Wohnbereich installiert werden, sind privat zu bezahlen.
4. In-Kraft-Treten
Vom Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats an ist nach den vorstehenden Regelungen zu verfahren.

Hannover, den 17. Februar 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 14 Dienstwohnungsvorschriften (KonfD-WV); Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2008/2009)

Hannover, den 23. Februar 2010

Das Niedersächsische Finanzministerium hat durch Erlass vom 26.01.2010 - Az.: 26 14 17/1.4.1 – die Heizkostenbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 220), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Land Niedersachsen festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme | 12,97 Euro |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 13,81 Euro |

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 15 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2010)

Vom 17. Februar 2010

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30) gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2010:

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2010 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 195.300.000,00 € festgesetzt.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheid vom **11. September 2007** den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für 2010 mitgeteilt und festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2010** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein **Allgemeines Zuweisungsvolumen** in Höhe von 208.111.000,00 € vor, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** basiert auf dem **Allgemeinen Planungsvolumen** in Höhe von 195.300.000,00 €, dessen Berechnung in Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 105 E der 23. Landessynode zu finden ist (www.evlka.de/finanzplanung im Download-Bereich zu I. Grundlagen des Finanzausgleichs, weiterführende Texte).
- Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 105 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltende Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen durch Übernahme des TV-L nicht um 3 % (jeweils 1,5 % für 2007 und 2008), sondern um 1,5 % für 2007 und 10,0 % für 2008 erhöht worden. Hierdurch ergibt sich für 2008 ein bereinigtes Finanzvolumen in Höhe von rd. 218.000.000,00 €. Dieser Betrag ist für das Haushaltsjahr 2010 nach Vorgabe gemäß Aktenstück Nr. 105 E um 7,0 % zu kürzen, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 202.740.000,00 € ergibt.
- Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in 2009 war das bereinigte Planungsvolumen 2008 um 2,6 % erhöht worden. Für 2010 erfolgt eine weitere Erhöhung um 2,00 %, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2010 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 208.111.000,00 € zur Verfügung steht.
- Von der Erhöhung um 2,0 % ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2009-2012 unverändert (**s. Nr. 2.6**).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist

im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 31.082.700,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.020.000,00 € für Sakralgebäude und 20.062.700,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen sowie Mittel in Höhe von 3.536.700,00 € als **Besondere Übergangshilfe** für Strukturanpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit (§ 30 FAG). Näheres zur Besonderen Übergangshilfe ist in der Rundverfügung **K7/2009** vom 15. Dezember 2009 dargelegt.

Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

In der Gesamtzuweisung 2010 sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen in Höhe von rd. **87,2 Mio. €** enthalten.

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörigen Glockentürme wird zum Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 FAVO).

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1000 m ³	2,26 /m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,16 /m ³	2.260,00 €
2.501 bis 4.500 m ³	2,05 /m ³	5.400,00 €
4.501 bis 7.500 m ³	1,82 /m ³	9.225,00 €
7.501 bis 12.000 m ³	1,58 /m ³	13.650,00 €
über 12.000 m ³	1,36 /m ³	18.960,00 €

Zu 2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Höhe der Pauschalen wird gemäß § 3 Abs. 2 FAVO für 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Ganztagsgruppe mit	18.945,00 €
2.	Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) mit	9.655,00 €
3.	Hortgruppe mit	19.890,00 €
4.	Leitungspauschale mit	2.530,00 €

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der

Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2010 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalkostenanteile	Kürzung der Sachkostenanteile
Krankenhausseelsorge	s. Fußnote ¹	2 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen, Telefonseelsorge	s. Fußnote ¹	2 %
Fachberatung für Kindergartenarbeit ²	s. Fußnote ¹	1 %
Bahnhofsmision ²	2,6 %	2 %
Straffälligenhilfe ²	2,4 %	2 %
Familienbildungsstätten (außer Hannover)	2,4 %	2 %

¹ zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

² Die Mittel werden ab 2009 von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk der Landeskirche gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Antragstellung

Sofern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden oder beim Kirchenkreis Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen. Das Antragsverfahren für die Bereiche „Fachberatung für Kindergartenarbeit“, „Bahnhofsmission“ und „Straffälligenhilfe“ wird vom Diakonischen Werk der Landeskirche geregelt.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

10. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

beim Landeskirchenamt zu stellen.

Anträge auf Mittel in den Bereichen „Fachberatung für Kindergartenarbeit“, „Bahnhofsmission“ und „Straffälligenhilfe“ sind bis zum

6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres

beim Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V., Ebhardtstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

Zu 3.1.2.2 Ambulante pflegerische Dienste

Die Mittel zur Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Die Träger der Diakonie- und Sozialstationen werden vom Diakonischen Werk über Fördermöglichkeiten in diesem Bereich informiert.

Zu 3.2.1 Kur- und Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Emden, Harlingerland, Herzberg und Norden erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude-

und Wohnungsbestandes im Rahmen der Kur- und Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Kurpredigern und Kurpredigerinnen) Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel, in der Summe jedoch höchstens mit dem Betrag, der beim Bedarfsmerkmal „Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit“ in die Gesamtzuweisung für das Haushaltsjahr 2004 einbezogen worden ist, zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Berechnung sind die Übernachtungszahlen der Kurgäste in den betreffenden Orten der Kirchenkreise (sog. fiktive Gemeindeglieder). Bei den Kurpredigerwohnungen wird die Anzahl der Monate zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zum Kurpredigerdienst erteilt wurde.

Zu 3.2.2 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Schulpfarrämter sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2010 Einzelzuweisungen von jeweils bis zu 1.300,00 € bewilligt werden.

Zu 3.2.7 Angemietete Diensträume

Die Kosten für anzumietende Dienstwohnungen und Amtszimmer für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche sind nach Prüfung durch die oberste Dienstbehörde im Einzelfall weiterhin gesondert erstattungsfähig.

Zu 3.2.8 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 € pro zu verlegenden Arbeitsplatz (inkl. Auszubildenden-Plätze, jedoch ohne Reservearbeitsplätze, die nicht ständig genutzt werden) zur Verfügung.

Zu 3.2.13 Nachwuchsförderung für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Zur Finanzierung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen stellt die

Landeskirche auf Antrag Mittel zur Verfügung. Näheres zu den Bedingungen für Einzelzuweisungen ist in der Rundverfügung K 11/2007 vom 13. September 2007 dargelegt.

Zu 5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Bei der Haushaltsplanung 2010 kann vorläufig eine Zinsausschüttung in Höhe von 2% eingeplant werden.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 16 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 3. März 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 17 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hehlen und Hohe (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung

Urkunde

Die Urkunde zur Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen in Hehlen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hohe in Hehlen (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) vom 29. April 2009 (Kirchliches Amtsblatt S. 85) wird hinsichtlich der Grundbuchbezeichnungen wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 ist die Angabe „Blatt 4“ jeweils durch die Angabe „Blatt 503“ und die Angabe „Blatt 30“ jeweils durch die Angabe „Blatt 613“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 1 ist die Angabe „Blatt 161“ durch die Angabe „Blatt 238“ und die Angabe „Blatt 120“ durch die Angabe „Blatt 569“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 2 ist die Angabe „Blatt 37“ jeweils durch die Angabe „Blatt 68“ und die Angabe „Blatt 83“ durch die Angabe „Blatt 111“ zu ersetzen.

Hannover, den 9. Februar 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 18 Programmfreigabe

Hannover, den 10. Februar 2010

Die Online-Software „ZAP“ (Zentrales Adressportal) der Fa. TransWare Software Solutions AG, Fritz-Wunderlich-Str. 49, 66869 Kusel, URL: <http://www.transware.de>, wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 6. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers innerhalb des landeskirchlichen Dienstnetzes als Adress-Auskunftssystem freigegeben. Der Programmeinsatz wird von der strikten Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes abhängig gemacht.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 19 Rücktritt von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann; Ernennung zum Bischofsvikar

Hannover, den 2. März 2010

Frau Dr. Margot Käßmann hat gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung ihren Rücktritt vom Amt als Landesbischöfin erklärt. Der Kirchensenat hat Herrn Landessuperintendent Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, während der Vakanzzeit zum Bischofsvikar gemäß Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenverfassung gewählt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

Nr. 20 Übertragung der Dienstunfallfürsorge auf die NKVK für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 19. Februar 2010

Der Kirchensenat hat beschlossen, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ab 1. Februar 2010 mit der Wahrnehmung der Dienstunfallfürsorge für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, für die der Kirchensenat oberste Dienstbehörde ist, gemäß § 4 KBG.EKDergG sowie für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten im Namen der Hannoverschen Landeskirche zu beauftragen.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Achim
IV. Pfarrstelle, Kirchenkreis Verden, Wahl.

Isernhagen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen, Wahl.

Bodenfelde und Wahmbeck
Kirchenkreis Leine-Solling, Wahl.

Lüneburg
I. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde ist mitzusehen, Kirchenkreis Lüneburg, Ernennung.

Bremerhaven-Leherheide
Lukas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Bremerhaven, Ernennung.

Osnabrück
Paulus-Kirchengemeinde in Osnabrück-Schinkel, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Osnabrück, besetzbar ab 1. Oktober 2010, Wahl.

Engter
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bramsche, Wahl.

Ramelsloh
Kirchenkreis Winsen/Luhe, voraussichtlich besetzbar ab 01.07.2010, Wahl.

Hannover
II. Pfarrstelle in Hannover-Südstadt, Amtsbereich Mitte im Stadtkirchenverband Hannover, Ernennung.

Sittensen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Ernennung.

Hildesheim
II. Pfarrstelle der Martin-Luther- und St.-Thomas-Kirchengemeinden (0,5) zus. Versehung der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden (0,5), Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Wahl.

Wolfsburg
Stephanus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wolfsburg, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Hannover
(0,5) Jakobi-Kirchengemeinde in Hannover-Kirchrode, II. Pfarrstelle, Amtsbereich Ost im Stadtkirchenverband Hannover zzgl. 0,25 Mitarbeit in der Kirchengemeinde für die Dauer der gesicherten Finanzierung, Ernennung.

Hannover
(0,5) I. Pfarrstelle in Hannover-Südstadt, Amtsbereich Mitte im Stadtkirchenverband Hannover, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Bagband
(0,5) zus. 0,5 Mitarbeiterauftrag im Kirchenkreis,
Kirchenkreis Aurich, Interessentenwahlrecht.

Hannover
(1,0) Friedens-Kirchengemeinde in Hannover,
Amtsbereich Mitte im Stadtkirchenverband Hannover,
Ernennung.

Brockel
(1,0) Kirchenkreis Rotenburg, Ernennung.

Lunestedt
(1,0) Kirchenkreis Wesermünde-Süd, Ernennung.

4. Superintendenturpfarrstellen

Emsland-Bentheim

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert Kirchl. Amtsbl. 2007 S. 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Notfallseelsorge in der Landeskirche (1,0); besetzbar zum 01.10.2010.

Im Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

einer stellvertretenden Leiterin / eines stellvertretenden Leiters
(Besoldungsgruppe A 12 KBBVG)

und

einer Sachgebietsleiterin / eines Sachgebietsleiters
(Besoldungsgruppe A 9/10 KBBVG)

zu besetzen.

Das Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven leistet Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Bremerhaven und Cuxhaven und die 25 Kirchengemeinden mit 76.097 Kirchengliedern und deren Einrichtungen; darunter die Seemannsmission in Bremerhaven und in Cuxhaven, die Jugendbildungsstätte in Drangstedt und die 22 Kindertagesstätten in beiden Kirchenkreisen.

Wir suchen engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeiten ev.-luth. Bekenntnisses.

Der Aufgabenbereich der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters umfasst die stellvertretende Amtsleitung sowie Aufgaben in den Bereichen Haushalt, Personal- und Tarifrecht und/oder betriebswirtschaftliche Geschäftsführung für Kindertagesstätten.

Der Aufgabenbereich der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters umfasst die Beratung in den Bereichen Haushalt, Grundstücke, Bau, Liegenschaften, Friedhöfe, Miet- und Dienstwohnungen einschl. Nebenkostenabrechnung, sowie Aufgaben einer betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung für Kindertagesstätten und/oder Angelegenheiten des Personal- und Tarifrechtes.

Zu den mittelfristigen Aufgaben beider Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören u.a. auch die Leitung und Durchführung des Projektes zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung, der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung in Teilen des Rechnungswesens und unter langfristigen Gesichtspunkten die Einführung und ständige Begleitung eines Controllingmanagements. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft zur Umsetzung dieser und weiterer Aufgaben sind erforderlich.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Dipl.-Verwaltungswirtin/zum Dipl.-Verwaltungswirt in der Laufbahn des gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Wir erwarten:

- die Begleitung von Gremien sowie die Bereitschaft, an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen
- eine ausgeprägte Sozial- und Verhandlungskompetenz, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit
- ein freundliches Auftreten und Teamfähigkeit
- Übertragung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen und entsprechender Lösungsmöglichkeiten in Haushalte kirchlicher Kindertagesstätten

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung erbitten wir ausschließlich auf dem Postweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an:

Superintendentin Susanne Wendorf-von Blumröder,
Mushardstr. 4
27570 Bremerhaven

Auskünfte erteilt der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Trodler, Tel.: 0471 / 93187-11.